

**adidas AG  
Herzogenaurach**

**- ISIN: DE000A1EWW0 -**

**Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Ziffer 2 WpHG**

**Korrektur der Mitteilung vom 11. Mai 2010**

**Vereinbarung von Bezugs- und Einziehungsrechten im Hinblick auf eigene Aktien**

Die Hauptversammlung der adidas AG hat am 6. Mai 2010 beschlossen, den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck, einschließlich der Einziehung, im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 5. Mai 2015.

Bei der Veräußerung der aufgrund der Beschlüsse erworbenen Aktien steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Ferner kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden im Fall (i) der Veräußerung an Dritte gegen Barzahlung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, (ii) der Veräußerung an Dritte als (Teil-)Gegenleistung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, (iii) der Veräußerung an Dritte als (Teil-) Gegenleistung dafür, dass der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft zur Vermarktung und/oder Entwicklung von Produkten des Konzerns gewerbliche Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte von Sportlern, Sportvereinen und sonstigen Personen, wie z.B. Marken, Namen, Embleme, Logos und Designs, übertragen oder Lizenzen an derartigen Rechten erteilt werden, oder (iv) bei Verwendung der Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft aus Options- und/oder Wandelanleihen, die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung begibt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Aktien im Rahmen der Vorstandsvergütung in Form von Aktientantiemen übertragen oder zugesagt werden.

Darüber hinaus können erworbene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 11 und 12 ergibt sich aus der im elektronischen Bundesanzeiger vom 16. März 2010 veröffentlichten Tagesordnung der Hauptversammlung der adidas AG.

Herzogenaurach, im Oktober 2011

**adidas AG**  
**DER VORSTAND**